

Diskussionsbeitrag zum Adoptionsproblem

Autor(en): **Heim, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diskussionsbeitrag zum Adoptionsproblem

(Siehe «Armenpfleger» Nr. 3/1966)

Sporadisch fällt das Bundesgericht Entscheide, die engern oder weitem Kreisen ausgiebigen Diskussionsstoff liefern. Darunter kann wohl auch derjenige der 2. Zivilabteilung vom 7. 10. 1965 fallen, wodurch die proponierte Adoption eines Kindes aufgehoben wurde. Die Problematik dieses Themas liegt wohl darin, daß es nicht leicht ist, die rein juristischen Momente mit den gefühlsempfundeneren, subjektiven Gegebenheiten in Einklang zu bringen.

Es darf vorweggenommen werden, daß das Bundesgericht auf Grund unserer bestehenden Rechtsordnung nicht anders entscheiden konnte, als es getan hat. Das freie Entscheidungsrecht steht dem Richter ausschließlich in den im Art. 1 Abs. 2 ZGB eintretenden Fällen zu, nämlich wo das Gesetz keine Vorschriften enthält. Wo aber der Gesetzgeber klare Regelungen getroffen hat, bleibt für Abwandlungen irgendwelcher Art und damit eben auch für die Berücksichtigung rein subjektiver Umstände, kein Raum. Ein Abweichen von diesem Grundsatz würde die Gefahr in sich bergen, unsere Rechtsordnung zu verwischen.

Es besteht kein Zweifel, daß die Rückführung des betroffenen Kindes in die Gemeinschaft seiner Eltern und seiner Geschwister, von denen es bis dahin gar nichts wußte, nunmehr Schwierigkeiten bereiten wird, ja sogar zu einer Tragödie werden kann. Ist dann aber die Ursache tatsächlich in der Entscheidung des Bundesgerichts zu suchen?

Unverkennbar besteht heute ein Trend, von ledigen Müttern die Zustimmung zu erhalten, ihre Kinder zur Adoption freizugeben. Die Adoption eines außerehelichen Kindes ist durchaus zu bejahen, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß sich die Mutter aus völlig eigenem Antrieb zu einer solchen Lösung entscheidet. Aus Naturinstinkt empfindet normalerweise die ledige Frau, genau wie die verheiratete, mütterliche Gefühle. Es ist christliche Pflicht, unter allen Umständen die Mutter-Kind-Beziehung zu erhalten und nötigenfalls an ihrer Förderung mitzuwirken. Das kanonische Recht verbietet die Ehescheidung mit der These, daß der Mensch nicht trennen dürfe, was Gott zusammengefügt hat; um wieviel mehr muß dies für eine Mutter und für ihr leibliches Kind, für Fleisch von ihrem Fleisch und Blut von ihrem Blut, Gültigkeit haben. Gewiß bietet die Plazierung außerehelicher Kinder oft Probleme, besonders wenn dann noch die finanziellen Auswirkungen in den Vordergrund gestellt werden. Das darf aber ganz einfach kein Grund sein, sich der Aufgaben dadurch zu entziehen, indem man versucht, der Mutter eine Adoptionszustimmung abzurufen. Und gerade die erwerbstätige ledige Mutter bedarf unserer Hilfe und unseres Verständnisses in ganz besonderem Maße.

Man mag dem vielleicht entgegenhalten, daß manche ledige Mutter charakterliche Eigenschaften oder sittliche Begriffe an den Tag legt, die eine völlige Trennung zwischen Mutter und Kind rechtfertigen. Diesem Einwand muß die Frage entgegengestellt werden, ob durch eine mehr oder weniger gewaltsame Wegnahme eines Kindes im Verhalten der Mutter eine Besserung erwirkt werden kann oder ob eine solche nicht viel eher im Bereiche des Möglichen liegt, wenn sie an der Verantwortung für das Kind teilhaben und die Beziehungen zu demselben aufrechterhalten darf.

Äußerlich gesehen werden mit einer Adoption durchaus aner kennenswerte Ziele verfolgt; man will damit das Kind der Geborgenheit einer Familie zuführen. Solche Überlegungen sind denn aber doch zu einfach, vor allem zu einseitig. Überall wo es um Menschen geht, müssen wir in unsern Handlungen das subjektive Denken und Fühlen dem objektiven voranstellen, müssen wir uns bemühen, alle Faktoren in Rechnung zu ziehen. Bei einer beeinflussten oder gar erzwungenen Adoption wird die Mutter, unter vermeintlicher Voranstellung der Kindesinteressen, auf das Schwerste getroffen. Wissen wir denn aber, ob für das Kind nicht dereinst eine ganze Welt zusammenstürzt, wenn ihm früher oder später seine wahre Abkunft offenbar wird. Immer wo es um eine Mutter und um ihr Kind geht, dürfen wir uns, wo dies notwendig ist, unserer Hilfe nicht entziehen, indem wir eine Adoption anstreben. Wenn wir uns dessen bewußt bleiben, können menschliche Tragödien vermieden werden, ohne vom Bundesgericht eine willkürliche Rechtsprechung erwarten zu wollen.

Heinrich Heim, Gemeindefürsorger, Igis GR

Auf Kosten der Schwächsten

Neulich wurde in einem Zürcher Nachtlokal eine Attraktionsnummer geboten. Fünf Mann auf der Bühne. Einer davon ein singender, geschniegelter Beau, die andern des Kontrastes wegen vier Doofköpfe. Was sie leisteten, war, vom Artistischen her gesehen, sehr gekonnt sowohl in musikalischer als auch in pantomimischer Hinsicht. Alle vier Kontrastbrüder aber äfften bis ins letzte Detail jene Menschen nach, die man noch heute auf dem Lande als Dorfrottler, nördlich des Rheins als Gemeindedeppen bezeichnet. Sie schielten, sie geiferten, sie umhalsten sich, sie lallten, sie gaben sich schwachsinnig. Und das rund zwanzig Minuten lang.

Ich glaube, auf derlei könnte man heutzutage mehr denn je verzichten. Daß derartige Darbietungen Liebhaber finden, ist sonnenklar. Aber mit so billigem Entgegenkommen Richtung Publikumsgeschmack und derlei Geschmacksentgleisung sein Brot zu verdienen, gehört sich heute nicht mehr.

Fritz Herdi, Nebelspalter 12/66

▀ Kleine Rundschau

Nach einer Meldung des Eidgenössischen Statistischen Amtes ist das Brutto sozialprodukt der Schweiz im Jahr 1965 um 4,3 Prozent auf 60,2 Milliarden Franken angestiegen. Es sollen inskünftig erstmals vierteljährliche Schätzungen des Bruttosozialproduktes veröffentlicht werden, um einen Beitrag zur raschen und klaren Erfassung der allgemeinen Konjunkturtendenz zu leisten.

Siebenundzwanzig Studenten der *Höheren Fachschule für Sozialarbeit* in Köln führten unter dem Patronat der *Stiftung Pro Helvetia* vom 24. Januar bis 5. Februar eine Studienreise durch. Die angehenden Sozialfürsorger besuchten in Basel, Zürich, Solothurn, Freiburg, Bern, Luzern, Chur, Lavin, St. Gallen und Trogen private und öffentliche Sozialinstitutionen. Ferner wurden sie durch Vorträge und Diskussionen über das schweizerische Sozial- und Fürsorgewesen orientiert.